

Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch 8.30 bis 13.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr

Merkblatt zum Kleinen Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz

Wozu benötige ich den Kleinen Waffenschein?

Der Kleine Waffenschein wird benötigt, um zugelassene Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit sich führen zu dürfen. Führen bedeutet im waffenrechtlichen Sinne, die tatsächliche Gewalt über die Waffe außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums auszuüben.

Der Erwerb und Besitz dieser zugelassenen Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubnisfrei.

Welche sind solche zugelassenen Waffen?

Alle Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, welche das unten aufgeführte „PTB“-Zulassungszeichen besitzen. Der Kleine Waffenschein berechtigt zum Führen sämtlicher PTB-Waffen und ist nicht auf eine oder mehrere beschränkt. Der wie oben ausgeführte erlaubnisfreie Erwerb einer entsprechenden Waffe muss somit nicht bei der Waffenbehörde angezeigt werden.



In welchen Situationen darf ich mit der PTB-Waffe schießen?

Das Schießen mit diesen Waffen ist ausschließlich in Notwehr- und Notstandssituationen sowie auf dem eigenen Grundstück, wenn das Geschoss das Grundstück nicht verlassen kann, erlaubt. In anderen Fällen ist eine gesonderte waffenrechtliche Schießerlaubnis nötig. Der Kleine Waffenschein berechtigt daher nicht zum Schießen an Silvester.

Wie viel kostet der Kleine Waffenschein?

Der Kleine Waffenschein kostet grundsätzlich 60,00 €, wenn bei der waffenrechtlichen Überprüfung auf Zuverlässigkeit keine Eintragungen vorhanden sind. Sollte auf Grund von Eintragungen in das polizeiliche Führungszeugnis oder Bundeszentralregister eine ausführliche Zuverlässigkeitsprüfung notwendig sein, wird eine Gebühr von 75,00 € erhoben. Der Kleine Waffenschein gilt zeitlich unbefristet.

Wozu wird der Kleine Waffenschein nicht benötigt?

Der Kleine Waffenschein wird unter anderem nicht benötigt, um z.B. Tierabwehrsprays, zugelassene Reizstoffsprühgeräte (sog. „Pfeffersprays“) oder Elektroschocker erwerben, besitzen und führen zu dürfen. Tierabwehrsprays unterliegen nicht dem Waffengesetz und keiner Altersbeschränkung. Zugelassene Reizstoffsprühgeräte (BKA- oder PTB-Zeichen) dürfen ab 14 Jahren erworben, besessen und geführt werden. Zugelassene Elektroschocker (PTB-Zeichen) dürfen ab 18 Jahren erworben, besessen und geführt werden.

Was muss ich sonst noch beachten?

- Das Führen der Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei Versammlungen (z.B. Demonstrationen, Kundgebungen und ähnliches) und bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen, Wahlversammlungen, Märkte, Messen, Kirchweih-, Volks- und Schützenfeste und ähnliches) ist auch mit dem Kleinen Waffenschein verboten.
- Die Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen dürfen nur verdeckt in der Öffentlichkeit, z.B. Jackeninnentasche, Rucksack, Aktentasche oder Handschuhfach des PKW, mit sich geführt werden. Das offene Führen der Waffen, beispielsweise in einem Restaurant oder in der Fußgängerzone verstößt gegen geltendes Recht.
- Der Kleine Waffenschein ist immer zusammen mit einem Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass) mitzuführen.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stadt Würzburg

Fachabteilung Ordnungsaufgaben